

An seiner Sitzung vom 28. September 2005 musste der Einwohnerrat Riehen in einer Antwort auf eine Interpellation mit Befremden zur Kenntnis nehmen, dass der Regierungsrat den Riehener Richtplan nicht genehmigt hat.

Der Richtplan ist ein grundlegendes Dokument, das aufzeigt, wie sich Riehen entwickeln soll. Behörden und Verwaltung richten ihre nachfolgenden Planungen auf die Ziele und Grundsätze, welche im Richtplan festgehalten sind, aus. Er ist somit behörderverbindlich, hat aber keine grundeigentümerverbindliche Wirkung.

Der Riehener Richtplan wurde in einem längeren Prozess unter Einbezug der Öffentlichkeit und der kantonalen Fachstellen sorgfältig erarbeitet. Vom Gemeinderat wurde er am 19. August 2003 verabschiedet und vom Einwohnerrat Riehen am 24. September 2003 mit grossem Mehr angenommen.

Der Richtplan wurde dann unverzüglich dem Regierungsrat unterbreitet. Erst zwei Jahre später wurde der Gemeinde Riehen nun mitgeteilt, dass der Regierungsrat den Riehener Richtplan nicht genehmigen werde.

Als Grund für die verweigernde Haltung nennt der Regierungsrat den Ausgang der Abstimmung über die Initiative "Moostal grün".

Für mich als Gemeinde- und Kantonsparlamentarierin ist es nicht nachvollziehbar, wie der Kanton einmal mehr mit der Gemeinde Riehen und ihrer Gemeindeautonomie umspringt. Wohl in keinem Kanton wird einer Gemeinde vorgeschrieben, dass sie ein gewisses Quantum an Wohnungen bauen müsse. Wohl in keinem andern Kanton verweigert sich die kantonale Verwaltung einer Planung, die sich an das eidgenössische Raumplanungsgesetz und an das kantonale Bau- und Raumplanungsgesetz hält. Wieder einmal werden Stadtentwicklung, Kantonsentwicklung und Gemeindeentwicklung vermischt.

Ich erlaube mir, in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu stellen:

1. Gemäss Art.2, Abs.3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung haben "die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden darauf zu achten, den ihnen nachgeordneten Behörden den zur Erfüllung ihrer Aufgabe nötigen Ermessensspieldraum zu lassen". Was veranlasst den Regierungsrat, diese bundesrechtliche Vorschrift zu missachten?
2. In Art.4, Abs.2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung ist hinsichtlich der Beteiligung an der Planung festgehalten; "sie (die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden) sorgen dafür, dass die Bevölkerung in geeigneter Weise mitwirken kann". Diese Mitwirkung hat in Riehen stattgefunden: Der Richtplan ging in eine breite Vernehmlassung und wurde von Einwohnerrat genehmigt. In der Volksabstimmung zu den Moostalinitiativen hat der Riehener Souverän ein deutliches Signal gesetzt. Weshalb ist der Regierungsrat nicht bereit, diese demokratischen Entscheide zu respektieren?
3. Gemäss kantonalem Bau- und Planungsgesetz, § 103 ist "die Ortsplanung Sache der Gemeinden." Ist der Regierungsrat bereit, die Respektierung der Gemeindeautonomie in Planungsfragen zu gewährleisten?
4. In Riehen handelt der Kanton gleichzeitig als Landeigentümer und als Aufsichtsbehörde. Ist der Regierungsrat ebenfalls der Ansicht, dass es aus staatsrechtlichen Gründen unzulässig ist, mit dem Mittel des kantonalen Richtplanes materielle Interessen des Kantons als Landbesitzer durchzusetzen?

5. Welche Lehren hat der Regierungsrat aus dem Bundesgerichtsentscheid betreffend die Nichteinzung des Bruderholzackers in der Gemeinde Bottmingen gezogen? (Kanton Basel-Stadt vs. Gemeinde Bottmingen). Glaubt er mit einer innerkantonalen Gemeinde leichteres Spiel zu haben?

Annemarie Pfeifer